

1. Allgemeines

1.1 Die CCK Ingenieurbüro GmbH hat ihren Hauptsitz in der Gewerbestraße 5 in 26349 Jaderberg. Eingetragen ist die Gesellschaft beim Amtsgericht in Oldenburg unter HRB-Nummer 21 1259. Geschäftsführer ist Herr Nicolas Czichos.

Satzungsmäßige Zweckbestimmung der CCK Ingenieurbüro GmbH ist: Die Prüfung von Werkstoffen durch zerstörungsfreie Prüfverfahren für eigene und/oder fremde Rechnung. Sowie jede sonstige gewerbliche Betätigung, soweit sie dem Hauptzweck zu dienen geeignet ist. Insbesondere die technische Überwachung von Materialien und Konstruktionen jeglicher Art.

1.2 Auf dieser Grundlage sind diese Geschäftsbedingungen sowie das verbindliche Angebot der CCK Ingenieurbüro GmbH aufgebaut. Weil die Tätigkeit der CCK Ingenieurbüro GmbH nicht Gegenstand eines gewöhnlichen Handelsgeschäftes ist, können abweichende Geschäftsbedingungen einzelner Auftraggeber nicht anerkannt werden.

1.3 Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der CCK-Mitarbeiter oder der durch die CCK benannten Bevollmächtigten sind nur dann bindend, wenn sie durch die CCK ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Abänderungen dieser Klausel.

2. Durchführung des Auftrages

2.1 Die von der CCK angenommenen Aufträge werden nach den anerkannten Regeln der Technik – soweit nicht entgegenstehende Vereinbarungen schriftlich getroffen sind – in der bei der CCK üblichen Handhabung durchgeführt. Es wird keine Verantwortung für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrunde liegenden Sicherheitsprogrammen, Sicherheits- und Prüfvorschriften übernommen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

2.2 Der Umfang der Arbeiten von CCK wird bei der Erteilung des Auftrages schriftlich festgelegt. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages Änderungen oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfanges, so sind diese vorab zusätzlich und schriftlich zu vereinbaren.

3. Fristen, Verzug, Unmöglichkeit

3.1 Die von der CCK angegebenen Auftragsfristen gelten als nur annähernd vereinbart; es sei denn, dass die Verbindlichkeit der Auftragsfristen ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

3.2 Sofern die CCK Ingenieurbüro GmbH eine verbindliche Auftragsfrist aus Gründen, die die CCK zu vertreten hat, überschreitet und

dadurch in Verzug gerät, ist der Auftraggeber berechtigt, soweit er den Verzug schriftlich angezeigt hat und wegen des Verzuges einen Schaden erlitten hat, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche von 1% des aufgrund dieses Verzuges rückständigen Auftragswertes bis zu insgesamt höchstens 10% des aufgrund dieses Verzuges rückständigen Auftragswertes geltend zu machen. Weitergehende Schadenersatzansprüche und insbesondere solche wegen entfernter Schäden sind ausgeschlossen.

3.3 Setzt der Auftraggeber die CCK Ingenieurbüro GmbH während deren Verzug eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen und lässt die CCK diese Frist aus von ihm zu vertretenden Gründen verstreichen oder wird die CCK diese Leistung aus einem von ihm zu vertretenden Grund unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Gewährleistung

4.1 Die CCK Ingenieurbüro GmbH haftet für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Fehler, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Verbrauch aufheben oder mindern, leistet die CCK im Rahmen der nachfolgenden Ziffern Gewähr.

4.2 Die Gewährleistungspflicht der CCK ist auf die Nachbesserung eines Fehlers, d. h. die Wiederholung der Durchführung vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nachbesserung die Herabsetzung der Vergütung oder Annullierung des Vertrages zu verlangen. Ein Fehlschlag im eben genannten Sinn liegt insbesondere vor, wenn die Nachbesserung unmöglich ist, wenn sie seitens der CCK ernsthaft und endgültig verweigert wird, wenn sie unzumutbar verzögert wird, wenn sie vergeblich versucht worden ist oder wenn sie dem Auftraggeber wegen der Häufung von Mängeln nicht zumutbar ist.

4.3 Beruht der Fehler bei der Durchführung von Werkstoffprüfungen auf einem von der CCK zu vertretenden Umstand, so haftet die CCK für einen dem Auftraggeber hieraus entstehenden Schaden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Schadenersatzpflicht der CCK ist der Höhe nach auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt (siehe Deckungszusage).

4.4 Bei Ersatzansprüchen i. S. d. § 13 V Atomgesetz, die sich im Zusammenhang mit der von der CCK außerhalb von Atomanlagen genehmigten Tätigkeiten aus dem Umgang und der Beförderung des

vom Genehmigungsbescheid erfassten radioaktiven Stoffes ergeben, haftet die CCK in Höhe der Deckungssumme der Haftpflichtversicherung nach der atomrechtlichen Deckungsvorsorgeverordnung. Die Sicherung von Sensoren und Halbleitern (EDV oder Steuerungselektronik), die auf ionisierende Strahlung reagieren, liegt in der Verantwortung des Auftraggebers und gehört nicht zu den Pflichten, die die CCK aus der RÖV und Str|SchV erwachsen.

5. Weitergehende Haftung und Ansprüche

5.1 Weitere Schadenersatzansprüche jeder Art gegen die CCK Ingenieurbüro GmbH, etwa aus Verschulden bei Vertragsschluss, positiver Vertragsverletzung oder Delikt sind auf Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet die CCK auch im Falle von leichter Fahrlässigkeit.

5.2 Schadenersatzansprüche, die nach Ziff. 5.1 gegenüber der CCK begründet sind, werden auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

5.3 Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch zu Gunsten der Mitarbeiter der CCK. Bei einfachen Erfüllungsgehilfen, die weder gesetzliche Vertreter noch leitende Angestellte der CCK sind, ist auch die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Verletzt ein einfacher Erfüllungsgehilfe im eben genannten Sinne eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht), so gilt die vorstehende Haftungsbeschränkung nicht.

5.4 In allen Fällen der Haftung von der CCK wird der Schadenersatzanspruch der Höhe nach durch die Leistung der Betriebshaftpflichtversicherung der CCK begrenzt.

5.5 Die CCK Ingenieurbüro GmbH haftet nicht für Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, entgangener Nutzen, Produktionsausfall, usw.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Körperliche Gegenstände (§ 90 BGB), die die CCK dem Auftraggeber im Rahmen der Auftragsausführung zur Verfügung stellt (insbesondere Filme, Speicherfolien und Dokumentationen), werden unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der Forderung der CCK übereignet. Gegebenfalls kann CCK Vorkasse verlangen, und zu diesem Zweck die Dokumentationen einbehalten.

6.2 Ist der Auftraggeber ein Unternehmen, eine juristische Person öffentlich-rechtliches Sondervermögen, gilt ergänzend zu Ziffer 1 folgendes:

Der Auftraggeber ist berechtigt, die gelieferten Gegenstände im ordentlichen Geschäftsgang an Dritte zu übereignen. Der Auftraggeber tritt der CCK jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen der CCK und dem Auftraggeber vereinbarten Werklohns (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Auftraggeber aus der Weitergabe erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferten Gegenstände vor oder nach Bearbeitung weitergegeben werden. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Auftraggeber nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der CCK, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt, jedoch verpflichtet sich die CCK, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen gegenüber der CCK in Verzug, kann die CCK verlangen, dass der Auftraggeber die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

6.3 Der Auftraggeber darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Auftraggeber die CCK unverzüglich davon zu unterrichten und alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte der CCK Ingenieurbüro GmbH erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind

auf das Eigentum der CCK hinzuweisen.

7. Zahlungsbedingungen und Preise

7.1 Für die Berechnung der Leistungen gelten die Entgelte nach den jeweils gültigen Angeboten oder Preislisten, soweit nicht ausdrücklich schriftlich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist.

7.2 Es können für besondere Leistungen Kostenvorschüsse vereinbart werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen gestellt werden.

7.3 Die Entgelte sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

7.4 Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird in der bis zur abschließenden Durchführung des Auftrages jeweils gültigen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu den Entgelten erhoben und bei Rechnungserstellung gesondert ausgewiesen.

7.5 Beanstandungen der Rechnungen sind der CCK innerhalb einer Abschlussfrist von 7 Tagen nach Erhalt der Rechnungen schriftlich begründet mitzuteilen.

7.6 Der Auftraggeber der CCK kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistungen/Zahlungen verweigern oder sie zurückhalten sowie mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind von der CCK anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

8. Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz

8.1 Von schriftlichen Unterlagen, die der CCK zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf die CCK Abschriften zu ihren Akten nehmen.

8.2 Die CCK behält sich die Urheberrechte an den von ihr erstellten Gutachten, Prüfergebnissen, Berechnungen, Prüfspezifikationen, usw. vor.

8.3 Die CCK und ihre Mitarbeiter dürfen Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die bei der Ausführung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt offenbaren und verwerten.

8.4 Die CCK Ingenieurbüro GmbH verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich für eigene Zwecke; dazu setzt die CCK elektronische Datenverarbeitungssysteme ein. Zur Erfüllung des Datenschutzes der Anlage gem. § 6 BDSG sind technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, dass die Sicherheit der Datenbestände und der Datenverarbeitungsabläufe gewährleistet sind. Die mit der Datenverarbeitung beauftragten Mitarbeiter der CCK sind auf das BDSG verpflichtet und gehalten, sämtliche Bestimmungen des Datenschutzes strikt einzuhalten.

9. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

9.1 Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine Vereinbarung ausschließen, ist für beide Vertragspartner Gerichtsstand Jaderberg. Für Ansprüche aus Mahnverfahren ist ebenfalls der Gerichtsstand Jaderberg.

9.2 Erfüllungsorte für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten sind Jaderberg, Sitz des Unternehmens.

9.3 Das Vertragsverhältnis und sämtliche Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausdrücklich dem zwischen inländischen Vertragspartnern geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10. Geltungsbereich

10.1 Diese Leistungs- und Lieferbedingungen gelten gegenüber Kaufleuten i. S. v. § 24 AGB-Gesetz sowie allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich bestimmt ist.

11. Salvatorische Klausel

Sollte sich eine der vorstehenden Bedingungen als unwirksam erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der gesamten Leistungs- und Lieferbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Vereinbarung ist durch eine wirksame Bestimmung auf der Basis gesetzlicher Vorschriften zu ersetzen.

Jaderberg, September 2016